

2. vgl. ferner Ziff. 3. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach § 101 StPO).

§43

Vorbereitung von psychiatrischen Gutachten

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten oder des Angeklagten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

(3) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 5. des PrBOG vom 7. 2.1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ 1973 H. 6 Beil. 2/73). Sie lautet:

„5. Bei der Einweisung in eine Einrichtung zur Vorbereitung eines Gutachtens bleibt ein erlassener Haftbefehl — soweit seine gesetzlichen Voraussetzungen und die Notwendigkeit der Inhaftierung noch bestehen — aufrechterhalten (vgl. Ziff. 4.4. der Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts vom 2. Juli 1969 [NJ 1971 H. 2 Beil. 2171])“.

Die RL Nr. 27 über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung wurde durch den PIBOG vom 26. 3.1975 (NJ 1975 H. 8 S. 245) aufgehoben. Jetzt gilt der PrBOG vom 20.10.1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. Nr. 4/1977 S. 51). Anstelle der Ziff. 4.4. der RL Nr. 27 ist jetzt Ziff. III.1. dieses PrBOG (abgedr. als Anm. nach § 187 StPO) zu beachten.

2. Vgl. ferner Ziff. 3. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach § 101 StPO).

§44

Körperliche Untersuchung

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder des Angeklagten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen ange-

ordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und bei Gefahr im Verzüge auch den Untersuchungsorganen zu.

(4) Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen können durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur Prüfung des Verdachts einer Straftat auch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angeordnet werden.

§45

Leichenschau, Leichenöffnung

(1) Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Staatsanwaltes von zwei Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen während der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft. Zur Feststellung der Todesursache kann auch eine Urne geöffnet werden.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen und zur Durchführung von Leichenschau und Leichenöffnung vgl. die AO vom 4.12.1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. 11979 Nr. 1 S. 4).

§46

Entschädigung von Sachverständigen

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnisse, Erstattung der ihm entstandenen Auslagen und angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.

Anmerkung: Vgl. §§ 9, 12 f. und 16 ff. EntschädigungsAO (Reg.-Nr. 11.).